





vssm-aargau.ch

# Statuten

im Mai 2023 überarbeitet mit dem neuen Regionenmodell

l.	NAME, SITZ UND ZWECK3			
II.	MIT	MITGLIEDSCHAFT5		
III.	ORGANISATION		8	
	A.	GENERALVERSAMMLUNG	8	
	В.	VORSTAND	10	
	C.	REGIONEN	11	
	D.	SEKRETARIAT	12	
	E.	RECHNUNGSREVISOREN	13	
IV.	KON	MMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	14	
٧.	FINA	ANZIELLE BESTIMMUNGEN		
VI.	STA	OMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN		
VII.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION16			
VIII.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN16			
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN17			

# I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1: Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Aargau", nachstehend Sektion genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2: Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sektion bezweckt den Zusammenschluss der selbständig erwerbenden Schreinermeister, Fenster- und Möbelfabrikanten gemäss Artikel 5 zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen im Sektionsgebiet.

<sup>2</sup> Diesen Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen
- b) Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern
- Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in den regionalen und kantonalen
   Organisationen des Gewerbes und gegenüber den Behörden
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder
- g) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf
- h) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens der Berufsangehörigen
- Durchführung von Einführungskursen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden
- k) Stellungnahmen zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen
- Zusammenarbeit mit dem Dachverband VSSM und anderen Sektionen und Fachgruppen des VSSM zur Wahrung der Interessen des Schreinergewerbes
- m) Herausgabe von Kalkulationsgrundlagen für das Schreinergewerbe

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Sitz der Sektion befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariates.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Aargau.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die Sektion verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

## Art. 3: Verbandsmitgliedschaft im VSSM

- <sup>1</sup> Die Sektion Aargau ist als Sektion ein Verbandsmitglied des VSSM.
- <sup>2</sup> Die Sektion nimmt die Interessen des Schreinergewerbes auf kantonaler und regionaler Ebene wahr. Sie ist für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Sektionsmitglieder sind über die Sektion dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für die Sektionsmitglieder verbindlich.
- <sup>4</sup> In die Sektion werden als Aktiv- und Einzelmitglieder sowie Altmeister nur Bewerber aufgenommen, die die Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft aufgrund der VSSM-Statuten erfüllen.
- <sup>5</sup> Die Sektion orientiert den VSSM über die Mitgliedermutationen laufend.
- <sup>6</sup> Beabsichtigte Statutenänderungen sind dem VSSM rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis zu geben und beschlossene Statutenänderungen vom Zentralvorstand des VSSM genehmigen zu lassen.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 4: Arten der Sektionsmitgliedschaft

<sup>1</sup> Mit dem Erwerb der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig dem VSSM angeschlossen sind:

- A. die Aktivmitglieder
- B. die Einzelmitglieder
- C. die Altmeister

- D. die Ehrenmitglieder
- E. die Partnermitglieder

# Art. 5: Voraussetzungen der Sektionsmitgliedschaft

Die Sektion nimmt Aktiv- und Einzelmitglieder auf, deren Betriebsdomizil im Sektionsgebiet liegt.

#### 5.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmungen, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- u. Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- u. Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken u. Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien u. Montageunternehmungen.
- Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

# 5.2 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können einer Sektion beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber und in Mitgliedbetrieben mitarbeitende Familienangehörige
- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind;
- Personen ohne eignen oder Anstellung in einem Betreib, die in der Beruflichen
   Ausbildung als Lehrpersonen oder in einer Organisation des Schreinergewerbes t\u00e4tig
   sind;
- d) Höhere Kader: Personen in Mitgliederbetreiben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sektionsmitglieder ohne Anschluss beim VSSM sind:

6

#### 5.3 Altmeister

Dem Gesuch um Aufnahme zu den Altmeistern in die Sektion wird entsprochen, wenn:

<sup>1</sup> Ein Inhaber oder Leiter eines Mitgliedbetriebes im AHV-berechtigten Alter steht und sich ganz aus dem Geschäftsleben zurückzieht und dieser einem Mitgliedbetrieb vorgestanden hat und eine frühere Sektionsmitgliedschaft ausweisen kann.

<sup>2</sup> Ein Inhaber oder Leiter eines Mitgliedbetriebes im AHV-berechtigten Alter steht und nur noch kleinere Arbeiten/Reparaturen ausführt und somit nicht mehr MWST-pflichtig ist (Umsatzlimite Fr. 75'000.--) und dieser

- a) einem Mitgliedbetrieb vorgestanden hat oder / und eine frühere Sektionsmitgliedschaft ausweisen kann.
- b) keine Lehrlinge und Angestellte mehr hat.

## 5.4 Ehrenmitglieder

Sektionsmitglieder, die sich um die Sektion in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden; sie werden dadurch nicht auch Ehrenmitglieder des VSSM.

#### 5.5 Partnermitglieder

Es können als Partnermitglieder aufgenommen werden Firmen, welche Holzwerkstoffe, Glas, Beschläge, Lacke, Werkzeuge, Maschinen, Hilfs- und Montagematerialien sowie Halb- und Fertigfabrikate wie Täfer, Sockelleisten usw. verkaufen oder herstellen. Ebenfalls aufgenommen werden können Firmen, welche mit dem VSSM Sektion Aargau geschäftlich verbunden sind. Partnermitglieder erwerben die VSSM-Mitgliedschaft nicht.

#### Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- <sup>1</sup> Die Sektionsmitglieder im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 verpflichten sich, diese Statuten und die Statuten des VSSM sowie die von den zuständigen Organen der Sektion und des VSSM erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten. Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM und der Sektion in Anspruch zu nehmen.
- <sup>2</sup> Die Vertreter der Aktivmitglieder im Sinne von Artikel 5 Ziffer 1 können als Delegierte von der Sektion gewählt werden und sind in die Organe und in Kommissionen des VSSM wählbar.
- <sup>3</sup> Die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5 Ziffer 2 Buchstabe a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in Kommissionen des VSSM wählbar.
- <sup>4</sup> Die Altmeister haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Sie haben an der Generalversammlung der Sektion Aargau kein Stimm- und passives Wahlrecht. Die Altmeister nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil. Sie bezahlen keine Beiträge an den VSSM und die Sektion Aargau.

7

- <sup>5</sup> Den Ehrenmitgliedern steht an der Generalversammlung das Stimm- und passive Wahlrecht zu. Sie sind von der Bezahlung der kantonalen Grundbeiträge befreit.
- <sup>6</sup> Partnermitglieder können an der Generalversammlung der Sektion Aargau teilnehmen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederbeitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.

#### Art. 7: Aufnahme in die Sektion

- <sup>1</sup> Das Gesuch um die Mitgliedschaft hat der Gesuchsteller dem Sektionsvorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
- <sup>2</sup> In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber der Sektion einerseits und gegenüber dem VSSM anderseits anzuerkennen. Er hat die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden. Zudem muss der Beitrittsanmeldung ein aktueller Betreibungsregisterauszug beigelegt werden.
- <sup>3</sup> Mit der Aufnahme in die Sektion verpflichtet sich das Mitglied, der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin beizutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-AHV-Kasse angehört. Partnermitglieder sind von einem Übertritt befreit.

#### Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedfirma und durch Ausschluss.
- <sup>2</sup> Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- <sup>3</sup> Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
- <sup>4</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Sektion oder des VSSM zuwiderhandelt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.
- <sup>5</sup> Mit dem Verlust der Sektionsmitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin. Damit fallen alle Rechte gegenüber der Sektion und dem VSSM dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert 6 Monaten zu erfüllen.
- <sup>6</sup> Die Mitgliedschaft von Partnermitgliedern erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

#### III. ORGANISATION

#### Art. 9: Organe

Organe der Sektion sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Regionenvertreter
- d) das Sekretariat
- e) die Rechnungsrevisoren

## Art. 10: Wählbarkeit, Amtsperiode und Wahljahr

- <sup>1</sup> Als Mitglieder der Organe der Sektion sind Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder wählbar.
- <sup>2</sup> Die Amtsperiode der Mitglieder des Vorstandes, der Regionenvertreter, der Rechnungsrevisoren, der VSSM-Delegierten sowie der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode getroffen.

8

#### A. GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 11: ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche einberufen, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen und innert 10 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>4</sup> Über den Verlauf der Generalversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 12: Einberufung

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Die Einladung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst

#### Art. 13: Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Deren Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

# <sup>2</sup> Sie ist zuständig für

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung der verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung der Erfolgs- und Investitionsbudgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und von allfälligen ausserordendlichen Beiträgen;
- e) Wahlen

Wahl des Präsidenten und der übrigen 6 Mitglieder des Vorstandes;

Wahl der Rechnungsrevisoren;

Wahl der Mitglieder der Einführungskurskommission und deren Präsident;

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Behandlung von Rekursen die Mitgliedschaft betreffend;
- h) Genehmigung von Reglementen, die für alle Mitglieder verbindlich sind;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- k) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- I) Änderung der Statuten;
- m) Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins;
- n) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Regionen;
- o) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

#### Art. 14: Anträge

Anträge von Mitgliedern oder Regionen zur Behandlung an der Generalversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung beim Sekretariat schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge an der Generalversammlung als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

## Art. 15: Stimmrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Partnermitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- <sup>4</sup> Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

# B. VORSTAND

## Art. 16: Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) den Regionenvertretern
  - d) den weiteren Mitgliedern
- <sup>3</sup> Jede Region hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand. Dem Vorstand können nur Mitglieder von Regionen angehören. Der Vorstand ist nach Möglichkeit in allen ständigen Kommissionen vertreten.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>6</sup> Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

#### Art. 17: Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen; in diesem Falle hat die Sitzung innert 15 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>3</sup> Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- <sup>4</sup> Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

# Art. 18: Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

## <sup>2</sup> Er ist insbesondere Zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- b) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl deren Mitglieder (die Mitglieder der Einführungskurskommission werden durch die Generalversammlung gewählt), Wahl der Vertreter in anderen Organisationen
- c) Mitgliederwesen und Mitgliederwerbung
- d) Festsetzung der Beiträge von Partnermitgliedern
- e) Tätigkeitsprogramm
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen
- g) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen
- h) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des VSSM
- l) Erlass von Weisungen sowie Abschluss von Verträgen
- m) Erlass einer Entschädigungsordnung für den Vorstand, die Regionenvertreter , die Kommissionen und die Delegierten
- n) Abstimmungs- und Wahlempfehlungen
- o) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- p) Anstellung der verbandseigenen Mitarbeiter
- q) Bewilligung von nicht budgetierten, dringenden Ausgaben bis CHF 5'000.--im Jahr sowie dringenden Ersatzinvestitionen zur Aufrechterhaltung des Betriebes

# Art. 19: Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen je zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv.
- <sup>2</sup> Unterschriftsberechtigt für den Zahlungsverkehr sind der Präsident, der Geschäftsführer sowie der/die Sekretär/in kollektiv zu zweien.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen

#### C. REGIONEN

#### Art. 20: Regionen

Die Sektion Aargau hat eine moderne und zukunftsweisende Organisationsform, die ihre Mitglieder in den Regionen entlastet.

Zur Förderung der Kollegialität und der Solidarität unter den Mitgliedern sowie zur Wahrnehmung der Interessen des Schreinergewerbes werden innerhalb der Sektion idealerweise fünf Regionen gebildet:

Region Aarau und Lenzburg
Region Baden und Brugg (inkl. Schneisingen)
Region Bremgarten und Muri
Region Kulm und Zofingen
Region Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach (exkl. Schneisingen)

Der Vorstand hat die Kompetenz, die Regionen zu optimieren, anzupassen oder neu zu bilden. Die Änderungen werden der Generalversammlung vorgelegt.

#### Art. 21: Regionenvertretung

Jede Region nominiert einen Regionenvertreter, der als Bindeglied die jeweilige Region und die Interessen der Mitglieder im Vorstand vertritt. Jedes Mitglied kann für seine Region einen Regionenvertreter dem Vorstand vorschlagen. Der Vorstand kann ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Der Vorstand schlägt nach dem Durchlaufen des Auswahlprozesses potenzielle Kandidaten der Generalversammlung zur Wahl vor. Es wird angestrebt, aus jeder Region ein Vorstandsmitglied zu wählen.

#### Art. 22: Aufgaben der Regionenvertreter

Die Regionenvertreter haben folgende Aufgaben:

- a) Vertreten der Interessen und Anliegen der Region im Vorstand
- b) Ansprechpartner für Anliegen der regionalen Mitglieder
- c) Förderung der regionalen Aktivitäten, Informationsaustausch und Vernetzung unter den Mitgliedern
- d) Anstossen/Organisieren von regionalen Wissens-, Netzwerk und/oder Gesellschaftsanlässen auch in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- e) Förderung der Berufsbildung in der Region
- f) Turnusgemässe Organisation der kantonalen Generalversammlung
- g) Eigenständige Konstituierung von individuellen Organisationskomitées und Teams

# Art. 23: Finanzielle Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Regionenbeiträge werden in den Gesamtmitgliederbeitrag integriert. Die regionalen Kassen werden zentral geführt. Die Hoheit über die jeweilige Kasse bleibt beim Regionenvertreter. Die Regionen finanzieren ihre Tätigkeiten gemäss festgelegtem Budget über die Geschäftsstelle der Sektion. Über das Budget hinausgehende Aktivitäten sind individuell zu finanzieren.

### D. SEKRETARIAT

#### Art. 24: Sekretariat

Zur Erledigung der administrativen Verbandsgeschäfte und der Rechnungsführung unterhält die Sektion ein Sekretariat.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Regionenvertreter werden für ihre Bemühungen und Auslagen gemäss Spesenreglement der Sektion entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen wird durch den Vorstand festgelegt.

# E. RECHNUNGSREVISOREN

# Art. 25: Wahl und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese fällt jeweils zusammen mit der Amtsperiode des Vorstandes. Ein Revisor und der Ersatzrevisor sind aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen, als zweiter Revisor ist ein externer Buchhaltungssachverständiger zu wählen. Die Tätigkeit des ersten Revisors ist auf zwei Amtsperioden beschränkt, alsdann rückt der Ersatzrevisor nach und es ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung allgemein sowie bezüglich der Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlungen und erstatten jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

# IV. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

#### Art. 26: Wahl, Aufgaben, Auflösung

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Sachbereiche und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke Kommissionen, für die Erledigung vorübergehender Aufgaben Arbeitsgruppen, einsetzen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Einführungskurskommission werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung, alle übrigen Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder durch den Vorstand gewählt.
- <sup>3</sup> Die Amtsperiode der Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen; sie endigt jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.
- <sup>4</sup> Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann ein Kommissions- und Arbeitsgruppenreglement erlassen.

#### V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

#### Art. 27: Mittelbeschaffung

- <sup>1</sup> Die Sektion beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Beiträge von Partnermitglieder
  - c) freiwillige Beiträge und Zuwendungen (Sponsoring)
  - d) Teilnahmegebühren
  - e) Beiträge der öffentlichen Hand
  - f) Verkauf von Kalkulationshilfen
  - g) Erlös aus Dienstleistungen
  - h) Vergütungen aus Abkommen des VSSM
  - i) Erträgnisse des Vermögens
  - k) Aufnahme von Darlehen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

#### Art. 28: Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Der ordentliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Sektionsbeitrag und dem VSSM-Beitrag.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt strukturiert
  - a) Für die Aktivmitglieder: Den Grundbeitrag und einen degressiven Beitrag in Promillen der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres;
  - b) Für Einzelmitglieder der Grundbeitrag
  - c) Altmeister bezahlen keinen Beitrag
  - d) Die Partnermitglieder bezahlen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an die Sektion.

- <sup>3</sup> Die Höhe und Zusammensetzung des Sektionsbeitrages wird jeweils durch die Generalversammlung bestimmt. Als beitragspflichtige Lohnsumme gilt dieselbe wie beim VSSM-Beitrag. Die Sektion ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedfirmen im Sinne dieses Artikels bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder entbinden die SUVA von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber der Sektion und dem VSSM hinsichtlich deren Lohndeklarationen.
- <sup>4</sup> Der VSSM-Beitrag richtet sich nach dem von der Delegiertenversammlung des VSSM erlassenen Beitragsreglement und dem jährlich oder für mehrere Jahre beschlossenen Beitragsfuss.
- <sup>5</sup> Von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, wird der Mitgliederbeitrag im Verhältnis zur Zeit der Zugehörigkeit erhoben. Handelt es sich um neu gegründete Firmen, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

#### Art. 29: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# VI. STATUTENREVISION

#### Art. 30: Statutenrevision

- <sup>1</sup> Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.
- <sup>2</sup> Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

# VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

# Art. 31: Auflösung und Liquidation

- <sup>1</sup> Für die Auflösung der Sektion sind an einer ersten Versammlung 3/4 aller und an einer zweiten Versammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Auflösung der Sektion ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
- <sup>3</sup> Nach Durchführung der Liquidation wird das Sektionsvermögen dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- <sup>4</sup> Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM).

# VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

# Art. 32: Übergangsbestimmungen

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alsdann beginnen für alle wieder- bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

#### IX. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

# Art. 33: Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Sektion Aargau am 12. Mai 2023 beschlossen.

<sup>2</sup> Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 09. Oktober 2013 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des VSSM in Kraft.

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten Sektion Aargau

Der Präsident: **Thomas Zulauf**  Der Geschäftsführer

Vom Zentralvorstand des VSSM gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des VSSM genehmigt.

Zürich, 20. April 2023

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Der Zentralpräsident:

Thomas Iten

Daniel Furrer